

ALLGEMEINVERFUGUNG

gemäß § 32 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom
22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), geändert durch Gesetz
vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 229)

§ 1

Zulassung des Gemeingebrauchs

Hiermit lasse ich für die Hauptsperre der Aartalsperre
als Gemeingebrauch widerruflich zu:

1. das Baden im Bereich des angelegten Bade-
strandes innerhalb der entsprechenden
Kennzeichnungen,
2. das Befahren mit insgesamt höchstens 120
Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb:
 - Wassergleiter mit Segelantrieb
(Windsurfbretter)
 - Paddel-, Ruder-, Schlauch-, Tret- und
Faltboote, Kanus,
 - Segelboote bis zu einer Segelfläche
von maximal 24 m².

Das Befahren folgender Flächen ist verboten:

- a) die als Badebereich gekennzeichnete
Staufläche,
- b) der 20 m - Abstandsraum von den Dämmen,
den Ufern und der Ufervegetation
- c) der 15 m - Bereich vor der Überlauf-
schwelle der Hochwasserentlastungsanlage
in Richtung Niederweidbach, und zwar
parallel zum Hauptdamm von dem nördlichen
bis zum südlichen Ufer,
- d) alle sonstigen gekennzeichneten Stellen.

Bei Hilfeleistungen in Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not ist auch die Benutzung anderer als der in Ziffer 2. genannten Wasserfahrzeuge zulässig.

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines Jahres ist der Betrieb der unter Ziffer 2. genannten Kleinfahrzeuge auf der Talsperre verboten. Während dieser Zeit dürfen auch keine Boote am Ufer unterhalb des Betriebsweges zur Wasserseite hin liegen.

Der Gemeingebrauch darf in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. Er darf nicht ausgeübt werden bei einem Wasserstand über 269 m über NN oder unter 266 m über NN.

Alle nicht zugelassenen Aktivitäten, wie z.B. Eissport, sind verboten.

§ 2

Auflagen

1. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen oder an Land gebracht werden.
2. Die den Gemeingebrauch Ausübenden haben sich so zu verhalten, daß Badende oder der Fahrzeugverkehr nicht belästigt, gefährdet oder beschädigt und Fischerelausübende nicht gestört oder behindert werden. Beschädigungen an Bojenkennzeichnungen, Deckschichten des Grundes, Ufern, baulichen Anlagen, Ufervegetation und sonstigen gekennzeichneten Stellen müssen vermieden werden.
3. Im übrigen sind beim Befahren der Hochwasserrückhalteanlage die besonderen Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander nach § 6.02a der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (Anhang zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 01. Mai 1985; BGBl. I S. 734) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

4. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 3

Hinweise

1. Die zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 4 Hess. Wassergesetz (HWG), wer die Grenzen des zugelassenen Gemeingebrauchs überschreitet oder gemäß Abs. 1 Ziff. 21 den Auflagen dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Allgemeine Landesverwaltung -, Eduard-Kaiser-Straße 38, 6330 Wetzlar, erhoben werden.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
- ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNG -
- X/2-4.6.21 -

(Böckel)

Wetzlar, den 06. April 1992

